

Anlage 2

Zu § 3 Abs. 9 der Stellplatzsatzung der Kreisstadt Euskirchen vom 15.07.2020:

Besonderen Maßnahmen des Mobilitätsmanagements

Betriebliches Mobilitätsmanagement

Hierzu gehören:

- Ein Car-Sharing-Platz anstelle von zwei regulären Stellplätzen
- Fahrgemeinschaften,
- Bussammelsysteme,
- Job-Tickets, die an Beschäftigte ausgegeben werden oder
- eBikes oder Fahrräder, die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

Mobilitätsmanagement des Mietwohnungsbaus

- Ein Car-Sharing-Platz anstelle von zwei regulären Stellplätzen
- eBikes, Lastenräder oder Fahrräder, die Mietern zur Verfügung gestellt werden.

Für die Aussetzung der Stellplatzpflicht wird ein Zeitraum von 5 Jahren angesetzt. Danach gilt die Stellplatzherstellungspflicht als erfüllt.